

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist, erlässt der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende

Tierseuchen -Allgemeinverfügung

1. Um den Ortsteil Neu Poppendorf der Gemeinde 18337 Marlow wird ein Radius von 4 km (vier Kilometer) als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst damit folgende Ortsteile der Gemeinde 18337 Marlow: Allerstorf, Alt Guthendorf, Alt Steinhorst, Bookhorst, Brunstorf, Brünkendorf, Carlewitz, Jahnkendorf, Kloster Wulfshagen, Kuhlrade, Neu Guthendorf, Neu Poppendorf, Poppendorf, Royforst, Schub, Tressentin.
2. Tierhalter, die Bienen in diesem Gebiet halten und der Anzeigepflicht der Bienenhaltung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich beim Fachdienst unter 038326 / 59 442 zu melden.
3. Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den gemäß Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk Folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 3.5. Die Vorschrift von Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Ausnahmen von den verordneten Maßnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
5. Für die in Nr. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen gilt gemäß § 80 Tierseuchengesetz die sofortige Vollziehung.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Postanschrift
Landkreis
Vorpommern-Rügen
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

Begründung

Am 21.05.2012 ist für einen Bienenbestand in 18337 Marlow OT Neu Poppendorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen ist nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, sowie nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirkes um den betroffenen Bestand aufgrund der Dichte der Bienenhaltungen und dem jahreszeitlich bedingten regen Flugverhalten der Bienen größer als 1 km gefasst worden.


Gemäß § 1 a Bienenseuchen-Verordnung hat wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung sind die in Nr. 3 und 4 der Verfügung benannten Maßnahmen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Tribseer Damm 1a in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern - Rügen - Der Landrat -, Außenstelle Grimmen, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen eingelegt werden.

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, das heißt die in der Tierseuchen-Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen sind unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Hansestadt Greifswald zu stellen.


Ralf Drescher
Landrat



Grimmen, 21. Mai 2012